

Stand: 17.11.2022
voraussichtlich gültig ab: 01.01.2023

I. Entgelte für Zählpunkte mit Leistungsmessung

Bei diesem Preisblatt handelt es sich um eine Veröffentlichung der Höhe der Entgelte, die sich voraussichtlich auf Basis der für das Folgejahr (2023) geltenden Erlösobergrenze ergeben wird (§20 Abs. 1 Satz 2 EnWG). Die Stadtwerke Oelsnitz/V. GmbH weist darauf hin, dass eine Ermittlung und Veröffentlichung verbindlicher Netzentgelte für das Jahr 2023 gemäß § 20 Abs. 1 S. 1 EnWG wegen der zum 15.10.2022 noch nicht vollständigen Datengrundlage nicht möglich ist. Stattdessen erfolgt hiermit eine Veröffentlichung voraussichtlicher Netzentgelte im Sinne von § 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG. Wir behalten uns vor, abweichende verbindliche Netzentgelte zum 01.01.2023 nach den geltenden gesetzlichen und verordnungsrechtlichen Regelungen zu veröffentlichen. Ebenfalls behalten wir uns vor, die zum 15.10.2022 veröffentlichten Netzentgelte auch nach Vorliegen der vollständigen Datengrundlage unverändert beizubehalten und als die ab dem 01.01.2023 verbindlichen Entgelte zu veröffentlichen. Etwaige Differenzbeträge werden in diesem Fall über das Regulierungskonto verrechnet.

1. Netzentgelte	Jahresbenutzungsdauer < 2.500 h/a		Jahresbenutzungsdauer ≥ 2500 h/a	
	Leistungspreis €/ (kW · a)	Arbeitspreis ct / kWh	Leistungspreis €/ (kW · a)	Arbeitspreis ct / kWh
Entnahmen aus				
Mittelspannungsnetz (MS)	23,50	6,51	166,73	0,78
Umspannung Mittel- / Niederspannung (USp. MS/NS)	25,11	6,98	135,93	2,54
Niederspannungsnetz (NS)	26,01	7,50	111,67	4,08

2. Monatsleistungspreissystem bei zeitlich begrenzter hoher Leistungsaufnahme		
Entnahmen aus	Leistungspreis €/ (kW u. Monat)	Arbeitspreis ct / kWh
Mittelspannungsnetz (MS)	27,79	0,78
Umspannung Mittel- / Niederspannung (USp. MS/NS)	22,66	2,54
Niederspannungsnetz (NS)	18,61	4,08

3. Entgelte für Messstellenbetrieb incl. Messung ¹⁾	
Art der Messeinrichtung	Messstellen- betrieb + Messung €/ a
Zähler der Mittelspannung (MS)	468,50
MS-Wandlersatz	161,50
Zähler der Niedersp. (NS) und Umsp. (USp. MS/NS)	457,10
NS-Wandlersatz	16,50
Zusatzeinrichtung TK-Komponente für alle Spannungsebenen	138,00

¹⁾

Bei RLM-Entnahmestellen erfolgt grundsätzlich eine tägliche Messwertbereitstellung.

Im Entgelt enthalten ist die Bereitstellung der Messeinrichtung, die Erfassung der Messdaten auf Basis ¼ h-Werte, die Fernübertragung, Aufbereitung und Plausibilisierung der Messdaten sowie die monatliche Datenbereitstellung.

Alle Entgelte verstehen sich zzgl. Konzessionsabgabe und der gesetzlichen Umlagen sowie der jeweilig geltenden Umsatzsteuer.

Stand: 17.11.2022

voraussichtlich gültig ab: 01.01.2023

II. Entgelte für Zählpunkte ohne Leistungsmessung

1. Netzentgelte		
	Grundpreis €/a	Arbeitspreis ct / kWh
Entnahmen durch		
Standardlastprofilkunden/ Kunden ohne Leistungsmessung der Niederspannung (NS)		
Haushalt und Sonstiger Bedarf	84,00	6,57
Kommunaler Verbrauch	75,60	5,91

Elektrospeicherheizungen		
Elektrospeicherheizungen für Haushalt und Sonstiger Bedarf		2,20
Elektrospeicherheizungen - Kommunaler Verbrauch		1,98
Lademodell für Elektrospeicherheizungen	22:00 - 06:00 Uhr	

Wärmepumpen		
Wärmepumpen für Haushalt und Sonstiger Bedarf		2,20
Wärmepumpen - Kommunaler Verbrauch		1,98
Unterbrechnungszeiten für Wärmepumpen	10:30 - 12:30 Uhr	

Elektromobilität		
Unterbrechbare Versorgungseinrichtungen § 14a EnWG:		2,20

Straßenbeleuchtungsanlagen		
	Grundpreis-/ Arbeitspreis	ct / kWh
öffentliche Straßenbeleuchtung	6,89	

2. Entgelte für Messstellenbetrieb incl. Messung

Art der Messeinrichtung	Messstellen- betrieb + Messung €/a
Eintarifzähler ¹⁾	16,00
Zweitarifzähler ¹⁾	16,00
Mehrtarifzähler ¹⁾	16,00
1-Tarif-2-Richtungszähler ¹⁾	16,00
2-Tarif-2-Richtungszähler ¹⁾	16,00
kME EDL21 Zähler ¹⁾	16,00
Tarifschaltung	11,40
NS-Stromwandler	16,50
Prepaymentzähler	62,50
Telekommunikationskomponente Funk-Modem / Festnetz-Modem	138,00
Manuelle vor Ort Ablesung bei kME mit registrierender Last-/Einspeisemessung	35,00

¹⁾ Drehstrom/ Wechselstrom, ohne Wandler, ohne TK-Komponente
Bei SLP-Entnahmestellen erfolgt grundsätzlich eine Messung jährlich.

Im Entgelt enthalten ist die Bereitstellung der Messeinrichtung, die Erfassung und Aufbereitung der Zähldaten, die Datenbereitstellung sowie die Abrechnung der Netznutzung.

Alle Entgelte verstehen sich zzgl. Konzessionsabgabe und der gesetzlichen Umlagen sowie der jeweilig geltenden Umsatzsteuer.

Die Entgelte für den Messstellenbetrieb moderner Messeinrichtungen (mME) und intelligenter Messsysteme (iMSys) gemäß Messstellenbetriebsgesetz sind in einem eigenen Preisblatt des grundzuständigen Messstellenbetreibers ausgewiesen.

Stand: 17.11.2022

voraussichtlich gültig ab: 01.01.2023

III. Sonstige Entgelte

1. Konzessionsabgabe gemäß Konzessionsabgabenverordnung (KAV)	ct / kWh
Entnahmen Sondervertragskunden gemäß KAV §2 Abs. 3 Nr. 1	0,1100
Entnahmen Tarifikunden gemäß KAV §2 Abs. 2 Nr. 1b ²⁾	1,3200
Entnahmen Tarifikunden gemäß KAV §2 Abs. 2 Nr. 1a	0,6100

2. Aufschlag KWK-Gesetz (KWK-G)	ct / kWh
verbrauchsunabhängig ¹⁾ Strombezug	0,3570

3. Umlage § 19 (StomNEV)	ct / kWh
LVG A' die jeweils ersten 1.000.000 kWh Strombezug	0,4170
LVG B' über 1.000.000 kWh Strombezug	0,0500
LVG C' über 1.000.000 kWh Strombezug	0,0250

4. Offshore-Netzumlage (Mehrkosten nach § 17 f EnWG)	ct / kWh
verbrauchsunabhängig ¹⁾ Strombezug	0,5910

5. Umlage für abschaltbare Lasten (§ 18 AbLaV)	ct / kWh
alle Letztverbraucher für jede kWh Strombezug	-

6. Entgelte für Mehr- oder Mindermengenausgleich	ct / kWh
Entgelt für Mehr- bzw. Mindermengen	entspr. §13 (3)

Die in den sonstigen Entgelten angegebenen gesetzlichen Umlagen gelten vorbehaltlich des Inkrafttretens der entsprechenden gesetzlichen Regelungen und soweit diese nicht durch die Bundesnetzagentur oder durch rechtskräftige gerichtliche Entscheidungen geändert werden.

Letztverbrauchergruppe A' (LVG A'):

Umlage für den Jahresverbrauch einer Abnahmestelle bis 1.000.000 kWh.

Letztverbrauchergruppe B' (LVG B'):

Umlage für den Jahresverbrauch einer Abnahmestelle, der 1.000.000 kWh übersteigt.

Letztverbrauchergruppe C' (LVG C'):

Umlage für den Jahresverbrauch einer Abnahmestelle, der 1.000.000 kWh übersteigt, bei

Letztverbrauchern des produzierenden Gewerbes und Schienenbahnen, deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr 4% des Umsatzes übersteigen.

Abrechnungen, Angaben oder Nachweise der Letztverbrauchergruppe C' sind von einem Wirtschaftsprüfer, einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einem vereidigten Buchprüfer oder einer Buchprüfungsgesellschaft zu prüfen und bis zum 31.03. des auf die Begünstigung folgenden Jahres dem Netzbetreiber nachzuweisen.

¹⁾ Letztverbraucher, die die "besondere Ausgleichsregelung" gemäß §§ 63 ff EEG in Anspruch nehmen, zahlen eine reduzierte KWK-/ Offshore-Umlage, die durch den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber abgerechnet wird.

Für den erzeugten und selbstverbrauchten Strom bei Anlagen zur Verstromung von Kuppelgasen (§ 27a KWKG 2017) sowie für Entnahmen von Stromspeichern (§ 27b KWKG 2017) und Schienenbahnen (§ 27c KWKG 2017) gelten Sonderregelungen.

²⁾ Stromlieferungen aus dem Niederspannungsnetz gelten konzessionsabgabenrechtlich als Lieferungen an Tarifikunden, es sei denn, die gemessene Leistung überschreitet in mindestens zwei Monaten des Abrechnungsjahres 30 kW und der Jahresverbrauch beträgt mehr als 30.000 kWh (§ 2 Abs. 7 KAV).

Alle Entgelte verstehen sich zzgl. der jeweilig geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.